Sachverständigengutachten

§38

Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

§39

Auswahl der Sachverständigen

- (1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.
- (2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.
- (3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.
- (4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 157 Ziffern 1—4 zutreffen.

§40

Wahrheitspflicht

- (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten.
- (2) Vor der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige auf seine Pflichten hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren.

§41

Ladung und Säumnisfolgen

- (1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.
- (2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.